

Beschluss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt/Main
T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-
boerse.com
Internet: www.eurex.com

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1)

2.

Beteiligter zu 2)

Verfahrensbevollmächtigter der Beteiligten zu 1):
Empfangsbevollmächtigter des Beteiligten zu 2):

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: A 2021/28

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende

- und die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 31. August 2021 entschieden:

- 1. Die Beteiligte zu 1) und der Beteiligte zu 2) werden jeweils mit einem Verweis belegt.**

- 2. Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte als Gesamtschuldner zu tragen.**

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 1.000 € festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind 5 Eingaben von Trade-Requests durch den Beteiligten zu 2) im Mai 2021 jeweils ohne anschließende Eingaben von Aufträgen oder Quotes.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte zu 1) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (Member-ID xxxxx),

der Beteiligte zu 2) ein bei der Beteiligten zu 1) angestellter Händler (Trader-ID xxxxx TRD001).

Nachdem die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) das oben geschilderte Handelsverhalten des Beteiligten zu 2) beobachtet hatte, befragte sie die Beteiligte zu 1) hierzu.

Sie führte aus, die Trade-Requests seien von ihrem Börsenhändler eingegeben worden, nachdem ein Broker um diese gebeten hatte. Zwischen ihm und dem Trader sei es zu Missverständnissen gekommen. Der Broker habe danach mitgeteilt, dass er das Geschäft nicht per Cross-Trade tätigen wolle sondern über die Give-up/Take/up Funktionalität.

Die Handelsüberwachungsstelle (im Folgenden HÜSt) sah in diesem Handelsverhalten einen Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland, wonach die Eingabe eines Trade-Requests, ohne anschließend den entsprechenden Auftrag oder Quote einzugeben, nicht zulässig ist.

Die von der Beteiligten zu 1) vorgetragenen Begründungen rechtfertigten keine andere Einschätzung. Es sei unerheblich, aus welchen Gründen die anschließende Eingabe eines entsprechenden Auftrags oder Quotes unterbleibe.

Unter dem 12. Juli 2021 unterrichtete die HüSt die Geschäftsführung von diesem Verstoß.

Unter dem 27. Juli 2021 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, unter ausführlicher rechtlicher Würdigung, dass von einem vorsätzlichen Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 der Handelsbedingungen auszugehen sei.

Die von der Beteiligten zu 1) gemachten Angaben hierzu führten zu keiner anderen rechtlichen Bewertung.

Das Sanktionsverfahren wurde den Beteiligten eröffnet.

Die Beteiligte zu 1) vertieft das Vorbringen aus dem Verfahren vor der HÜSt unter ausführlicher Schilderung des Handelsverhaltens des Beteiligten zu 2).

Die Eingaben durch den Beteiligten zu 2) seien lediglich aufgrund eines Missverständnisses zwischen ihm und dem Broker auf der Gegenseite sowie einer technischen Verzögerung erfolgt.

Vorsatz liege in keinem Fall vor.

Selbst bei der Annahme von Fahrlässigkeit werde ersucht, das Verfahren wegen geringer Schuld einzustellen.

Die Beteiligte zu 1) betont erneut, dass ihr die Einhaltung aller geltenden Regeln auch gegenüber der Eurex sehr wichtig sei und sie den Vorfall bedauere.

Sie habe ihre Händler an die Beachtung sämtlicher Regularien aufgrund dieses Vorkommnisses erinnert.

Der Beteiligte zu 2) schließt sich diesen Ausführungen der Beteiligten zu 1) vollumfänglich an.

Beide Beteiligten waren bislang an einem Sanktionsverfahren nicht beteiligt.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG).

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1) ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligte zu 2) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Börsenhändler, wobei sich die Beteiligte zu 1) das Handeln des Beteiligten zu 2) als eine für sie tätige Person im Sinn der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Der Beteiligte zu 2) hat gegen 2.6 (3) Satz 4 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland verstoßen.

Nach dieser Vorschrift ist die Eingabe eines Trade-Requests ohne anschließende Eingabe eines entsprechenden Auftrages oder Quotes nicht zulässig.

Die Regularien der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland sind börsenrechtliche Vorschriften im Sinne des § 22 Abs 2 S 1 BörsG (Vergleiche Hess.VGH Urteil vom 06.02.2014, Az. 6A876/01).

Die Beteiligten haben den Verstoß zugegeben.

Bei dem Beteiligten zu 2) ist zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die zwischen ihm und dem Broker entstandenen Missverständnisse nicht durch eine dem Beteiligten zu 2) zumutbare Sorgfalt hätten vermieden werden können.

Die diesbezüglichen Ausführungen der Beteiligten rechtfertigten die Missachtung dieser Regelungen nicht.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Anregung der Beteiligten bezüglich der Einstellung des Verfahrens selbst bei eventueller Annahme von Fahrlässigkeit bei dem Beteiligten zu 2) war nicht nachzugehen.

Eine Einstellung des Verfahrens ist in § 32 Absatz 1 der Börsenverordnung lediglich vorgesehen, wenn ein Verstoß nach § 22 Abs. 2 des Börsengesetzes nicht festgestellt wird.

Die Einstellung eines Verfahrens wegen geringer Schuld bzw. bei leichtem Verstoß sieht die Börsenverordnung nicht vor

Sanktionsausschuss hat für die Beteiligte zu 1) und für den Beteiligten zu 2) je einen Verweis als angemessen angesehen.

Hierfür waren folgende sanktionsmildernde Gesichtspunkte maßgebend:

Finanzielle Nachteile für Marktteilnehmer sind nicht nachweislich entstanden.

Die Beteiligten haben die Verstöße zugegeben und so umfassende Sachverhaltsaufklärungen erspart. Die Beteiligte zu 1) hat ihre Händler aufgrund des Vorfalls nochmals an die Beachtung der Regularien erinnert.

Zugunsten der Beteiligten wurde auch gewichtet, dass sie an einem abgeschlossenen Sanktionsverfahren noch nicht beteiligt waren.

Allerdings konnte es durch die mehrfachen Eingaben der verfahrensgegenständlichen Trade-Requests zu Irritationen des Marktes kommen.

Der Sanktionsausschuss hat in seine Ermessenentscheidung die Möglichkeit eines Ordnungsgeldes oder gar eines Handelsausschlusses zwar in Betracht gezogen, das Belegen mit je einem Verweis aber als im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs.1 S.1 BörsVO als erforderlich und angemessen angesehen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Beschluss Az: A 2021/28

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland